

## **Hochwassermanagement am Hachinger Bach**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13777**

2 Anlagen

#### **Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 18.06.2024 (SB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Der Hochwasserschutz am gesamten Verlauf des Hachinger Bachs ist ein gemeinsames Anliegen der Oberliegergemeinden Oberhaching, Taufkirchen, Unterhaching und Neubiberg sowie der Landeshauptstadt München, für das seit Jahren gemeindeübergreifend nach einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung gesucht wird. Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 28.06.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07051) das vormalige Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) beauftragt, federführend mit den Oberliegergemeinden Oberhaching, Taufkirchen, Unterhaching und Neubiberg, ein abgestimmtes Hochwassermanagement am Hachinger Bach zu entwickeln. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit diesen Oberliegergemeinden wurde ein Ingenieurbüro damit beauftragt, diesbezüglich vertiefende Untersuchungen durchzuführen und eine Hochwasser-Studie zu erstellen.

#### **1. Rückhalteflächen am Hachinger Bach**

Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde dem Stadtrat mit Bekanntgabe am 13.01.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02012) vorgestellt. In der vertiefenden Hochwasser-Studie vom 12.05.2014 waren, neben fluss- und wasserbaulichen Anpassungen, nachfolgende vier geeignete Rückhaltemaßnahmen auf dem Gebiet der Oberliegergemeinden Neubiberg, Unterhaching, Oberhaching und Taufkirchen konzipiert:

1. Taufkirchen: Hochwasserrückhaltebecken Mühlweg
2. Taufkirchen/Unterhaching: Hochwasserrückhaltebecken Tegernseer Landstraße (HWRB Tegernseer Landstraße)
3. Unterhaching: Hochwasserumleitung Unterhaching
4. Unterhaching: Hochwasserrückhaltebecken Flughafengelände Unterhaching

Die Planungen wurden bis zum heutigen Tage nicht umgesetzt.

Die ausgewählten vier Rückhalteflächen wurden in der Hochwasser-Studie auf ihre technisch-mögliche Durchführbarkeit und ihre Tauglichkeit als Retentionsflächen zum vorbeugenden Hochwasserschutz untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass bei einer Umsetzung aller erläuterten Maßnahmen eine vollständige Hochwasserfreilegung möglich sei, d. h., dass die bisher von Hochwassergefahr betroffene Bebauung bis zu einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) dieser Gefahr nicht mehr unterliegen würde.

## **2. Grundwasser-Studie**

Dem Stadtrat wurde zuletzt mit Bekanntgabe am 13.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07832) über das Ergebnis der vom vormaligen RGU (jetzt RKU) in Auftrag gegebenen Grundwasserstudie am Hachinger Bach berichtet. Die Grundwasserstudie hatte bei der Untersuchung u. a. zum Ziel, festzustellen, ob die Realisierung der in der Vergangenheit bereits gefundenen vier Rückhalteflächen auf dem Gebiet von Unterhaching und Taufkirchen (siehe Ziffer 1) vor allem nachteilige Auswirkungen auf die vorherrschenden Grundwasserverhältnisse und unterirdische Bebauungen haben wird. Diese Gefahr konnte insoweit ausgeschlossen werden, da die Auswirkungen der Hochwasserrückhaltebecken im Rahmen der Variantenbetrachtung eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ100-Ereignis) in Kombination mit dem höchsten Grundwasserstand 2013 (HGW2013) bzw. dem höchsten Grundwasserstand bei einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit (HGW100) hinsichtlich Entwicklung und Höhe der Grundwasserstände eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Zwischenzeitlich hatte das RKU die Grundwasserstudie auch den Oberliegergemeinden übermittelt und in den jeweiligen Gremien der Gemeinden vorstellen lassen. Aus Sicht der Gemeindeverwaltungen steht den Hochwasserrückhaltemaßnahmen nichts mehr im Wege.

## **3. Weitere Zusammenarbeit mit den Oberliegergemeinden – Zweckvereinbarungen**

Die Gemeinde Neubiberg hat in der Sitzung des Gemeinderates am 17.07.2023 ihre Bereitschaft zur Beteiligung und federführenden Übernahme der Koordination des Hochwasserschutzkonzepts am Hachinger Bach beschlossen. Sie hatte zwei Zweckvereinbarungen allen betroffenen Oberliegergemeinden und der LHM zugesandt. Während die erste Zweckvereinbarung die Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets nach neuesten Methoden zum Ziel hat, sah die zweite Zweckvereinbarung im Teil A die Erstellung eines integralen

Hochwasserschutzkonzeptes und im Teil B die Umsetzung der gemeinsam abgestimmten Maßnahmen vor.

Die Gemeinde Unterhaching hat in der Sitzung vom 28.02.2024 einen zweigeteilten Beschluss gefasst. Sie stimmt sowohl der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes als auch einem integralen Hochwasserschutzkonzept zu. Die Umsetzung der Maßnahmen soll einem gesonderten Beschluss vorbehalten bleiben.

Sowohl die Gemeinde Oberhaching (Sitzung vom 24.10.2023) als auch die Gemeinde Taufkirchen (Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2023 (TOP 5 2023/0193)) haben ihre weitere Beteiligung an der Neuerstellung einer interkommunalen Hochwasserberechnung am Hachinger Bach unter der Federführung der Gemeinde Neubiberg beschlossen. Die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit soll in Gesprächen mit den Bürgermeistern erarbeitet werden.

Wegen der nicht einheitlichen Beschlüsse in den Oberliegergemeinden hat die Gemeinde Neubiberg alle Betroffenen zu einem Termin am 21.06.2024 eingeladen, um die geänderten Zweckvereinbarungen für die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes (Anlage 1) und Neuberechnung als Teil des interkommunalen integralen Hochwasserschutzkonzeptes (Anlage 2) unterzeichnen zu lassen.

Zwischenzeitlich wurden die Texte der Zweckvereinbarungen an die Beschlüsse der Gemeinden Oberhaching (24.10.23), Unterhaching (13.02.24) und Taufkirchen (21.11.23) angepasst und harmonisiert. Die bisher vorgesehene Verknüpfung von Konzepterstellung und Maßnahmenumsetzung wurde fallen gelassen; es gibt nun eine klarere Abgrenzung zur späteren Umsetzungsphase. Die zweite Zweckvereinbarung beinhaltet nunmehr die Erstellung eines abgestimmten Maßnahmenkonzeptes für alle Anrainergemeinden mit einer Absichtserklärung bzgl. der gemeinsamen Maßnahmenumsetzung. Zu gegebener Zeit ist hierfür also eine weitere (dritte) Zweckvereinbarung geplant.

#### **4. Neuermittlung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach mit integralen Hochwasserschutzkonzept**

Das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen der LHM wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07117) und Bekanntmachung vom 30.01.2017 im Amtsblatt der LHM Nr. 3/2017 festgesetzt.

Auf Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes München sind die bisher durch die LHM bzw. das LRA München festgesetzten Überschwemmungsgebiete für den gesamten Verlauf des Hachinger Bachs zu aktualisieren. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) können festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des Art. 46 Abs. 3 Alt. 2 BayWG fortgeschrieben werden. Da vor allem die Datenqualität nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, wird auch

vom RKU die Notwendigkeit einer Fortschreibung des Überschwemmungsgebietes für den Hachinger Bach gesehen. Zugleich sind die vorhandenen Daten für das derzeit festgesetzte Überschwemmungsgebiet mit den neuen Erkenntnissen, die in die Berechnungen einzufließen haben, zu erweitern.

Die Erforderlichkeit einer Neuermittlung des Überschwemmungsgebietes am gesamten Hachinger Bach wurde bereits in der Bekanntgabe vom 13.12.2022 dem Stadtrat ausführlich dargelegt. Es besteht auf Verwaltungsebene auch mit den Oberliegergemeinden Einigkeit darüber, dass das Überschwemmungsgebiet am gesamten Verlauf des Hachinger Bachs neu berechnet werden soll. Dies soll als integraler Teil eines Hochwasserschutzkonzepts unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Grundwassermodell geschehen.

Die Federführung für die rechtliche Sicherung und förmliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach liegt gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG beim RKU als Untere Wasserbehörde. Entsprechend dieser Vorschrift fungiert hingegen das Baureferat hier als „Gemeinde“ und ist somit für die Erhebung der Daten für eine Fortschreibung und Kartendarstellung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach zuständig. Das Baureferat hat somit alle erforderlichen Daten, ggf. mit Hilfe des Wasserwirtschaftsamts München, zu erheben (Art. 46 Abs. 1 Satz 4 BayWG), in Karten darzustellen und dem RKU zur Festsetzung zu übermitteln. Aufgrund dieser vom Gesetzgeber gewollten klaren Aufgabentrennung zwischen Ermittlung und Festsetzung ist das Baureferat damit zu beauftragen, in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Oberliegergemeinden die Datengrundlage für eine neue Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu ermitteln. Das RKU wird darauf hin, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde, nach Eingang der Karten das künftige Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach innerhalb der Stadtgrenzen vom Stadtrat durch eine Rechtsverordnung festsetzen lassen.

Daneben ist der Hochwasserschutz an allen Gewässern 3. Ordnung, wie auch der Hachinger Bach eines ist, eine gemeindliche Aufgabe.

Das Baureferat ist folglich vom Stadtrat zu beauftragen, alle erforderlichen Beschlüsse fassen zu lassen, um aktualisierte Daten für eine Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes als Teil eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes am Hachinger Bach zu erheben. Gleichzeitig wird es sicherstellen, dass die Erkenntnisse aus dem Grundwassermodell und die aus den vertiefenden Untersuchungen festgestellten Retentionsflächen ausreichend in die Berechnung einfließen.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Nachfolgend eine Auflistung der nächsten Einzelschritte:

### **5.1. Treffen der politischen Vertreter**

Die Gemeinde Neubiberg hat die Bürgermeister/innen bzw. die politischen Vertreter der Gemeinden Oberhaching, Unterhaching und Taufkirchen sowie der LHM zu einem Treffen für den 21.06.2024 eingeladen. Das Treffen soll vorrangig dazu dienen, die von den Gemeinden gefassten Beschlüsse zu erörtern und entsprechend der unterzeichneten Zweckvereinbarungen Klarheit über konkrete Umsetzungsschritte zu verschaffen. Die LHM wird am 21.06.2024 durch den 2. Bürgermeister und das RKU vertreten sein.

Da alle Gemeinden ihren Willen sowohl für eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets am Hachinger Bach als auch für ein integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept bekräftigt haben, sind keine inhaltlichen Auseinandersetzungen bei dem Gespräch mehr zu erwarten. Aufgrund der gefassten Beschlüsse der Oberliegergemeinden wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass die betroffenen Gemeinden die zweite Zweckvereinbarung in aktualisierter Form unterzeichnen und damit über die reine Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes hinaus die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes mit einem integralen Hochwasser- und Rückhaltekonzept interkommunal befürwortet werden. Auf Verwaltungsebene wird die Neuberechnung und das Hochwasserschutzkonzept ohnehin befürwortet.

Eine Umsetzung des integralen Hochwasserschutzkonzeptes muss demnach einer gesonderten Beschlussvorlage überlassen bleiben, wenn feststeht, welche Maßnahmen gefunden wurden und welche Gemeinden auch eine Umsetzung planen. In den zu unterzeichnenden Zweckvereinbarungstexten ist jedenfalls eine entsprechende Absichtserklärung zur jeweiligen Umsetzung vorgesehen.

### **5.2. Beauftragung einer Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets als Teil eines integralen Hochwasser- und Rückhaltekonzepts**

Unter der Federführung der Gemeinde Neubiberg würde nach erfolgter Klarstellung der gemeinsamen Interessen und in Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden, einschließlich des Baureferats für die LHM zunächst die Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets am Hachinger Bach als Teil eines integralen Hochwasser- und Rückhaltekonzepts veranlasst werden. Eine Umsetzung der Maßnahmen mit Planung wäre Gegenstand eines künftigen Beschlusses, sobald die Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets abgeschlossen ist.

### **5.3. Umsetzung der Hochwasserschutz-Maßnahmen**

Erst nach Abschluss der Verfahren zur Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes als Teil eines integralen Hochwasser- und Rückhaltekonzepts wird vom Baureferat zu planen sein, ob und welche Hochwasserschutzmaßnahmen mit welchen

Gemeinden konkret umgesetzt werden können. Die Gemeinden planen hierfür eine dritte Zweckvereinbarung. Die hierfür erforderlichen Stadtratsbeschlüsse für die LHM wird das Baureferat rechtzeitig anstoßen.

## **6. Förderungen und Kosten**

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die beteiligten Gemeinden und die LHM darüber informiert, dass bei einer Neuermittlung des Überschwemmungsgebiets am Hachinger Bach, als Teil eines integralen Hochwasser- und Rückhaltekonzepts, vom Freistaat Bayern mit einem Fördersatz in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Kosten gerechnet werden kann, die Förderkriterien würden im Grunde erfüllt werden. Laut dem Wasserwirtschaftsamt München sind hier mit Gesamtkosten von rund 150.000 € für ein integrales Hochwasser- und Rückhaltekonzept in Verbindung mit der Neuermittlung des Überschwemmungsgebiets zu rechnen. Das Wasserwirtschaftsamt München hat errechnet, dass - wenn die Einwohnerzahl, wie bisher gehandhabt, als Umlageschlüssel gewählt wird - von der LHM etwa 90.000 € und von den vier übrigen Kommunen jeweils etwa 15.000 € (insgesamt etwa 60.000 €) aufgewendet werden müssen.

Bei einem Fördersatz von 75% der ansatzfähigen Kosten demnach insgesamt ca. 37.500 € zu zahlen. Der Anteil der LHM würde daher ca. 22.500 €, der, der vier Oberliegergemeinden, jeweils etwa 3.750 € betragen.

Die spätere, tatsächliche Umsetzung des Hochwasserschutzes (entsprechend einer künftigen dritten Zweckvereinbarung, vgl. oben) würde vom Freistaat Bayern mit 70 % gefördert werden können.

Das Baureferat wird die notwendigen Finanzmittel beim Stadtrat anmelden und die zur Verfügung stehenden Fördergelder über das Wasserwirtschaftsamt München zu beantragen.

## **7. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: aktuell nicht zu beurteilen. Eine direkte Klimaschutzrelevanz durch diesen Beschluss ist nicht gegeben. Allerdings sind durch ggf. erforderliche Baumaßnahmen für die Umsetzung des Hochwasserschutzes in der Zukunft negativ klimaschutzrelevante Aktivitäten möglich. Maßnahmen zur Minimierung negativer Klimaschutzwirkungen sollten daher berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme des Baureferates wird als Anlage 3 nachgereicht.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

**Nachtragsbegründung:**

Eine fristgerechte Auflieferung war nicht möglich, da die Gemeinde Neubiberg die Bürgermeister bzw. die politischen Vertreter der Oberliegergemeinden und die LHM kurzfristig zu einer gemeinsamen Besprechung am 21.06.2024 eingeladen hat. Vorweg mussten noch notwendige Abstimmungen zwischen Baureferat und RKU vorgenommen werden. Eine Behandlung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 18.06.2024 ist aber zwingend notwendig, da der 2. Bürgermeister dazu ermächtigt werden muss, die LHM bei der Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit zum Hochwasserschutz am Hachinger Bach auf politischer Ebenen zu vertreten und die beiden Zweckvereinbarungen am 21.06.2024 zu unterzeichnen.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, sowie das Baureferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

**II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat nimmt den aktuellen Sachstand beim Hochwassermanagement am Hachinger Bach zur Kenntnis, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung zwischen Referat für Klima- und Umweltschutz und Baureferat.
2. Der 2. Bürgermeister, Herr Dominik Krause, wird ermächtigt, die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Zweckvereinbarungen zu unterzeichnen.
3. Das Baureferat wird gebeten, in Abstimmung und unter der Federführung der Gemeinde Neubiberg, das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach als Teil eines integralen und interkommunalen Hochwasserschutzkonzepts mit den Oberliegergemeinden neu ermitteln und die Karten erstellen zu lassen.
4. Das Baureferat wird gebeten, alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, zu organisieren und umzusetzen, um die unter Ziffer 3 genannte Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach als Teil eines integralen und interkommunalen Hochwasserschutzkonzepts durchführen zu können.
5. Das Baureferat wird gebeten, alle notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen eigenständig und fortlaufend einzuholen und hierüber dem Stadtrat bei Bedarf zu berichten.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)**  
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z.K.

**V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz**  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)

z.K.

Am.....